

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 106 (1988)  
**Heft:** 24

**Artikel:** Moderner Ausdruck alter Handwerksformen: zur Ausstellung Fumihiko Maki in der ETH-Zentrum  
**Autor:** Kelly, Lore  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-85755>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mer haben mit dem Anmeldeformular einen amtlichen Ausweis der zuständigen Gemeinde über Wohn- oder Geschäftssitz zu erbringen. Betreffend Arbeitsgemeinschaften und Architekturfirmen wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der Art. 27 und 28 der Ordnung für Architekturwettbewerbe SIA 152 sowie auf den Kommentar zu Art. 27 hingewiesen. Für *sechs bis acht Preise* steht eine Summe von 70 000 Fr., für mögliche Ankäufe eine solche von 8000 Fr. zur Verfügung.

*Fachpreisrichter* sind Robert Furrer, Luzern, Walter Hohler, Luzern, Hansulrich Re-

mund, Sempach, Walter Schindler, Zürich, Carlo Tognola, Windisch, Karl Wicker, Meggen, Heini Walter, Luzern, Ersatz. *Aus dem Programm*: 3 Pflegestationen mit insgesamt 84 Betten, alle notwendigen Nebenräume je Station; Gemeinschaftsbereich mit Eingangszone, Speiseräumen, Cafeteria, Mehrzwecksaal, Magazin, Therapie; Verwaltung mit Büros, Besprechungszimmer, Sitzungsraum, Stützpunktdienste; Diensträume: Räume für Ärzte, Schwestern, Untersuchung, Röntgen, Physiotherapie, Labor, usw.; Küchenanlage mit Nebenräumen; Hauswartwohnung, 12 Angestellten-Zim-

mereinheiten, Aufenthalt usw. Schutzräume. Aussenanlagen. Die Teilnehmer haben sich *bis 17. Juni* bei der Bürgergemeinde Ebikon, Dorfstr. 13, 6030 Ebikon, schriftlich anzumelden und gleichzeitig die Hinterlage von 300 Fr. auf PC 60-2183-9 einzuzahlen. Die Planunterlagen und das Wettbewerbsprogramm können ab 24. Juni bei der Bürgergemeinde abgeholt werden.

Das Modell steht ab 4. Juli zur Verfügung. *Termine*: Fragestellung bis 18. Juli, Ablieferung der Entwürfe bis 28. Oktober, der Modelle bis 10. November 1988.

## Moderner Ausdruck alter Handwerksformen

Zur Ausstellung Fumihiko Maki in der ETH-Zentrum

Ein Kenner der modernen Architektur Japans wird über die derzeit gezeigte Ausstellung im Foyer der ETH-Zentrum begeistert sein. Die Ausstellung sei all jenen empfohlen, die einen ersten Eindruck von der Vielfalt des Bauens im modernen Japan bekommen wollen. Fumihiko Makis Architektur wird geschaffen aus dem gekonnten Zusammenspiel von höchstentwickelter Technologie mit perfektem traditionellem Handwerk. Die architektonischen Räume seiner letzten Hallenbauten begeistern durch die Grosszügigkeit der Konzepte, aber gleichzeitig auch durch die feinfühligste, massstäbliche Gestaltung des Details. Platz für Sentimentalitäten gibt es nicht. Neben den Baustellen entstehen die Baubüros. Während des Bauens wird weiter entworfen, verändert und angepasst, wo es der Architekt als notwendig empfindet.

Sein Lehrer war der einflussreichste japanische Architekt, *Kenzo Tange*, einer der am häufigsten ausgezeichneten Architekten der Welt. Tanges weit gespannte kreative Aktivi-

täten – nicht nur als Architekt und Stadtplaner, sondern auch als Lehrer und Schriftsteller, Forscher und Historiker – haben Makis Arbeiten geprägt. Tanges Theorien über die Informationsgesellschaft und sein Suchen nach einem Ausdruck dieser Gesellschaft in der Architektur haben ein umfangreiches gebautes Werk erbracht und dem Streben nach einer Architektur, die wieder den menschlichen Geist erhöhen kann, neue Impulse verliehen. Seine Worte: «Architektur muss etwas haben, was das Herz des Menschen anspricht.»

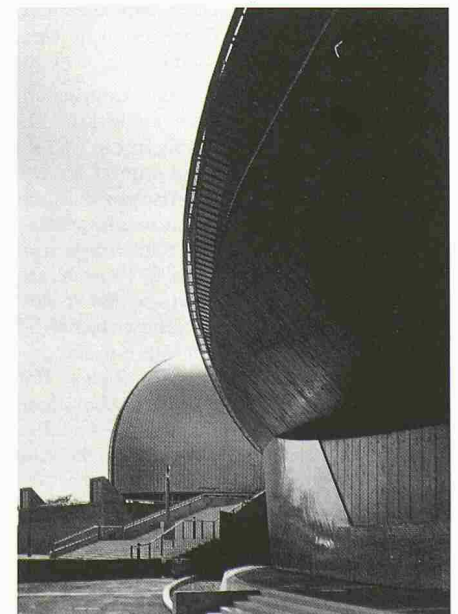
### Erste Riege

Man erkennt bei Makis Bauten die Freude am formalen und am technischen Experiment. Als Europäer kann man nur neidisch werden, wenn man sieht, mit wieviel Phantasie und Wagemut die erste Riege der japanischen Architekten – und dazu gehört Maki – nach dem Krieg ans Werk ging. Seine Bau-

ten vermitteln den Eindruck von Leichtigkeit und verhaltener Eleganz; er spielt mit verschiedenen geometrischen Formen und Räumen, die Ausführung ist hervorragend, die Bauten sind von hohem Rang. Sein verkleinerter internationaler Stil könnte auch in New York und in Singapur zu Hause sein. Trotzdem zeichnen sich seine Gebäude durch japanische Zurückhaltung aus. Sie zeigen sowohl technologische Bravour wie auch verfeinertes hochentwickeltes Raumgefühl. Maki besitzt ein sicheres Empfinden für Proportionen und Harmonie. Er experimentiert mit Volumen und Raum. Mit seinem Vokabular hat er einen eigenen persönlichen Stil entwickelt, authentisch und zeitgenössisch. Seine Architektur ist selbstsicher und expressiv.

Maki ist populär. Er will, dass seine Bauten gefallen. Die esoterische Haltung seiner Kollegen lehnt er ab. Er erzielt Widerspruch und Spannung, frisch und direkt. Durch sein Temperament strahlen die Gebäude Stabiles und Beruhigendes aus und vermitteln ein Gefühl von Kontinuität. Seine Vorliebe für unregelmässige und eigenartige Formen, eine Verspieltheit, die manchmal als verschrobener Humor erscheint, drückt die Kultur seines Heimatlandes aus. Die sinnlichen und optischen Qualitäten des Materials weiss er mit besonderem Gespür zu pflegen.

*Gymnasium von Fujisawa (1980–1984), Innenansicht. Makis Bauten vermitteln den Eindruck von Leichtigkeit und Eleganz.*



*Gymnasium von Fujisawa. Man erkennt bei Makis Bauten die Freude am formalen und technischen Experiment.*

## Ehrgeiziges Projekt

Geschichte und Kultur haben die Architektur schon immer mit Vorbildern versorgt. Das vermittelt besonders ein kürzlich entstandenes Projekt – ein ehrgeiziges Projekt von Maki: die Gemeinde-Sporthallen von Fujisawa bei Tokio. Sie sehen aus wie ein eben gelandetes Raumschiff. Die Sporthallen synthetisieren Ingenieurwissen und jene Symbolik, welche von der typischen Form eines Helms der Samurai bis zu einer traditionellen bauchigen japanischen Teekanne reicht. Diese Formen kehren in den Dächern der Haupt- und Nebensporthallen wieder. Die Atmosphäre im oberen Stockwerk der Nebensporthalle erinnert an eine mittelalterliche Kapelle. Für den Architekten bedeutete das Gebäude eine Herausforderung, da es abgesehen von den Tempeln wenig öffentliche Gebäude in Japan gibt. Der Bau vermittelt einen modernen Ausdruck alter Handwerksformen. Die plastischen Eigenschaften erwachsen aus der natürlichen Spannung zwischen Bogen und Dreieck. Das ausdrucksvolle Dach wurde von den Holzschnitten der Samurai beeinflusst: Makis Interpretation neuer Architektur.

## Anspruchsvolle Technologie

Die Spaltenstein AG Immobilien, Zürich, hat sich aus Anlass ihres 100-Jahr-Firmenjubiläums entschlossen, den Studenten und der interessierten Öffentlichkeit eine nicht alltägliche Gastvorlesung und Ausstellung des berühmten japanischen Architekten zu bieten. Der erste Gedanke war, eine entsprechende Persönlichkeit aus den USA einzuladen. Auf Empfehlung von Prof. Dolf Schnebli, der vor 35 Jahren mit Prof. Maki an der Harvard University, USA, die Studienbank drückte, fiel das Augenmerk dann auf Japan. Makis architektonische Lösungen für städtische Probleme sind für uns eine Betrachtung wert. Zusätzlich gibt sich dadurch die reizvolle Gelegenheit, der Frage nachzugehen, ob die Japaner nicht nur zukunftsweisend in der Wirtschaft und im Finanzleben Anregungen vermitteln, sondern auch in der Architektur...

Durch die Gastvorlesung und durch die Ausstellung von Maki an der ETH Zürich möchte die Spaltenstein AG nicht zuletzt auf die wichtige Kommunikation zwischen Denkplatz und Werkplatz hinweisen: Die Wirtschaft als Werkplatz und die Hochschule als Denkplatz schaffen Voraussetzungen, welche die Gestaltung unserer Umwelt massgeblich prägen.

Die Ausstellung wurde vom Institut für Geschichte und Theorie der Architektur und mit der Architekturabteilung ETH Zürich organisiert. Sie ist bis zum 11. Juni 1988 im ETH-Zentrum, Zürich, Haupthalle, zu sehen. Gleichzeitig sind in der Galerie Jamiel Weber, Schanzengasse 10, Zürich, Originalzeichnungen und Grafiken von Maki zu besichtigen. *Lore Kelly*

## Rechtsfragen

### Richtplanung, Nutzungsplanung und Rechtsschutz

Die Volksinitiative zur Rettung der Region von Lavaux hatte eine heute als richtplanartig anzusprechende Gesetzgebung zur Folge. Deren Umsetzung in die gemeindeweise Nutzungsplanung ruft raumplanungskonformen Rechtsschutzmöglichkeiten, die mehr als nur die Prüfung der Richtplankonformität erheischen. Das Bundesgericht erachtete die konkrete Ausübung dieses Rechtsschutzes als zureichend.

Aufgrund der Annahme der kantonalen Volksinitiative «Sauver Lavaux» am 12. Juni 1977 wurde ein Art. 6bis in die waadtländische Verfassung aufgenommen. Er erklärt die Lavaux-Gegend zwischen der Lutrive und Corseaux zum Landschaftsschutzgebiet und verweist die Durchführung auf den Gesetzgebungsweg. Das 1979 in Kraft gesetzte Durchführungsgesetz schied in der Gemeinde Puidoux einen landwirtschaftlichen Bereich aus. In diesen fällt ein Teil der Umgebung des «Signal de Chexbres». Erfasst wurden davon auch zwei bisher dem Getreideanbau dienende Grundstücke. Nach dem kommunalen Zonenplan von 1969/70 befanden sie sich im übrigen Gemeindegebiet. Mit den dringlichen Bundesmassnahmen von 1972 wurden sie in eine Schutzzone aufgenommen. Das erwähnte Durchführungsgesetz brachte mit sich, dass sie in den Lavaux-Schutzplan aufgenommen

wurden. 1982 schuf die Gemeinde einen neuen Nutzungs-Zonenplan, der hier eine Landwirtschaftszone anordnete. Dieser widersetzten sich die Eigentümer beider Grundstücke erfolglos, zuletzt vor dem Staatsrat. Dies führte zu einer staatsrechtlichen Beschwerde der Eigentümer. Sie wurde von der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes abgewiesen.

Die Beschwerdeführer hatten eine Verletzung der kantonalen Recht brechenden Kraft des Bundesrechts geltend gemacht (Art. 2. Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung). Sie erachteten sich in ihrer Rechtsstellung dadurch verletzt, dass die Waadtländer Behörden sich durch den Lavaux-Schutzplan gebunden fühlten. Zu diesem Schutzplan hätten die beiden Eigentümer jedoch keine Gelegenheit zur Äusserung erlangt. Die Beschwerdeführer beriefen sich hierbei auf die Art. 8 und 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), d.h. auf die Bestimmung über den Mindestinhalt der Richtpläne und auf jene über die öffentliche Auflage der Nutzungspläne.

Der gesetzliche Lavaux-Schutzplan war vor dem RPG in Kraft gesetzt worden, das in Art. 8 den Mindestinhalt kantonalen Richtpläne überschreibt. Dieses schloss eine Prüfung seiner Rechtsnatur nicht aus. Er gleicht einer Planungszone, ohne deren zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre gemäss Art. 27 Abs. 2 RPG aufzuweisen. Er bestimmt in globaler Weise und für die Behörden ver-

bindlich die Nutzungsweise. Deren parzellenscharfe Festlegung bleibt hingegen Sache der kommunalen Nutzungsplanung. Der Lavaux-Schutzplan steht damit inhaltlich einem kantonalen Richtplan im Sinne von Art. 6 ff. RPG und von Art. 3 der zugehörigen Vollzugsverordnung gleich.

Die Art der Beziehung zwischen Richt- und Nutzungsplanung bedingt, dass der umfangreiche Rechtsschutz der betroffenen Eigentümer anlässlich letzterer Platz greife. Das Nähere regelt Art. 33 RPG. Dieser Rechtsschutz darf natürlich nicht beschränkt werden, wenn die Nutzungsplanung auf einen Vollzug der Richtplanung hinausläuft. Der gegen die Nutzungsplanung Einsprache oder Rekurs erhebende Eigentümer darf also die Verfassungsmässigkeit der Richtplanung insoweit in Frage stellen, als die Planungsbehörde sich darauf zu beschränken hatte, den Inhalt der Richtplanung in die Nutzungsplanung überzuführen.

Im vorliegenden Fall hatte der Staatsrat als letzte kantonale Instanz zwar nicht die Befugnis, den Lavaux-Schutzplan des Gesetzgebers abzuändern. Dennoch hatte er die streitigen Massnahmen der Gemeinde frei überprüft und eine vollständige Interessenabwägung vorgenommen. Er beschränkte sich nicht darauf, nur die Übereinstimmung des Nutzungsplans mit dem Richtplan zu kontrollieren. Damit heilte er auch die allzugrosse Beschränkung auf eine solche Kontrolle, welche der Gemeinderat sich gegenüber den Einsprechern auferlegt hatte. Die Behauptung, der Staatsrat habe den Vorrang des Bundesrechtes nicht beachtet und den durch Art. 4 der Bundesverfassung garantierten Anspruch, angehört zu werden, nicht gewährt, erwies sich infolgedessen als grundlos. (Urteil vom 21. August 1987) Dr. R. B.

## Hochschulen

### Fachgruppe der ETHZ für Erdbebeningenieurwesen (FEE)

Seit 1978 besteht an der ETHZ eine Fachgruppe für Erdbebeningenieurwesen (FEE), welche verschiedene Institute der Abteilung für Bauingenieurwesen, das Institut für Geophysik, die Ingenieurgeologie des Geologischen Instituts sowie das Institut für Mechanik umfasst. Ziel dieser Vereinigung ist einerseits die Förderung des internen Gedankenaustausches über Projekte auf dem Gebiete des Erdbebeningenieurwesens wie auch über Arbeiten mit verwandten Themen und andererseits die Organisation öffentlicher Veranstaltungen (Vorträge, Seminare) mit führenden Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Auf den 1. April 1988 wechselte der Vorsitz der Fachgruppe für Erdbebeningenieurwesen von Prof. Dr. St. Müller, Vorsteher des Institutes für Geophysik an Prof. Dr. H. Bachmann, Institut für Baustatik und Konstruktion.

Neue Interessenten, welche die Ausschreibungen für die kostenlosen Vorträge der FEE regelmässig erhalten möchten, wenden sich an den Sekretär der Fachgruppe, Dr. N. Deichmann, Institut für Geophysik, ETH Höggerberg, 8093 Zürich.